

Gemeinde Jenins

Beschwerdeaufgabe Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe bezüglich der von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung Genereller Erschliessungsplan Sammelstrassen statt.

Gegenstand:	Teilrevision der Ortsplanung Genereller Erschliessungsplan Sammelstrassen
Aufgabeakten Ortsplanung:	Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision Baugesetz Planungs- und Mitwirkungsbericht
Aufgabefrist:	30 Tage (vom 02.07.2021 bis 02.08.2021)
Aufgabeort/Zeit:	Gemeindeverwaltung, Rathaus Jenins während den Öffnungszeiten, ausserhalb auf telefonische Vorankündigung (081 300 41 50)
Planungsbeschwerden:	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerden gegen die Ortsplanung einreichen.
Umweltorganisationen:	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Jenins, 02.07.2021

Gemeindevorstand Jenins